

*Urteil*  
 AG Essen, §§ 1587c, 242 BGB  
**Ausschluss des Versorgungsausgleichs**

*Der Versorgungsausgleich ist auszuschließen, weil die Ausgleichspflichtige wegen der Versorgung des gemeinsamen Kindes, anders als der Ausgleichsberechtigte, der keinen Unterhalt zahlt, auf lange Sicht keine Vollzeitstelle annehmen kann.*

*(Leitsatz der Redaktion)*

Urteil des AG FamG Essen vom 25.5.2010, 103 F 111/09

Aus den Gründen:

Die Parteien haben [am 28.4.2004 in Kuba] die Ehe geschlossen.

Aus dieser Ehe ist das Kind [...], geboren am 28.11.2005 hervorgegangen. Sorgerechtsanträge wurden nicht gestellt. Die Parteien leben seit mehr als einem Jahr getrennt.

Die Antragstellerin ist in Teilzeit berufstätig und betreut darüber hinaus die am 28.11.2005 geborene Tochter der Parteien, bei der eine Behinderung (Trisomie 21) vorliegt, die zu einem höheren Betreuungsaufwand des Kindes führt. Seit Mai 02 hatte die Antragstellerin zunächst vollschichtig gearbeitet, und ab März 2007 ihre Stelle wegen der Betreuung des Kindes auf eine Teilzeitstelle reduziert. Sie konnte zunächst die Option auf eine Vollzeitstelle beibehalten, musste diese indes zwischenzeitlich aufgeben. Von dem Antragsgegner hat sie nach der Trennung ab und zu 100 bis 200 Euro für das gemeinsame Kind bekommen. Nunmehr erhält die Antragstellerin Leistungen nach dem UVG; der Antragsgegner zahlt derzeit keinen Unterhalt.

Von April 2006 bis Februar 2007 hat der Antragsgegner auf das Kind aufgepasst, wobei auch die Antragstellerin sich maßgeblich – etwa durch die Wahrnehmung von Arztbesuchen – um das Kind gekümmert hat. Zu diesem Zeitpunkt war der Antragsgegner nicht berufstätig. Auch derzeit ist der 35jährige Antragsgegner nicht berufstätig. Er hat bislang keine in Deutschland anerkannte Berufsausbildung und verfügt lediglich über eingeschränkte Sprachkenntnisse. Zur Zeit bezieht er Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter und nimmt an einer Maßnahme zur Eingliederung und Aktivierung teil.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Durchführung des Versorgungsausgleiches grob unbillig ist. Dazu behauptet sie, sie habe schon während der Ehezeit die Hauptlast getragen. Auch als sie vollschichtig gearbeitet habe, habe sie sich überwiegend um die Belange des gemeinsamen Kindes gekümmert. Die Antragstellerin beantragt, [...] den Versorgungsausgleich auszuschließen.

Der Antragsgegner [...] ist der Ansicht, dass die Durchführung des Versorgungsausgleiches nicht

grob unbillig sei. Während seiner Erwerbslosigkeit habe er der Antragstellerin den Rücken frei gehalten. [...]

Der Versorgungsausgleich findet vorliegend nicht statt. Gemäß § 1587 c BGB findet ein Versorgungsausgleich nicht statt,

1. soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe oder im Zusammenhang mit der Scheidung, grob unbillig wäre; hierbei dürfen Umstände nicht allein deshalb berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben;

2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, dass ihm zustehende Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung, die nach § 1587 Abs. 1 auszugleichen wären, nicht entstanden oder entfallen sind;

3. Soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

In Konkretisierung des Rechtsgedankens des § 242 BGB soll der Ausgleichsanspruch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dessen uneingeschränkte Durchführung dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs in unerträglicher Weise widersprechen würde.

In die erforderliche Gesamtabwägung ist auch eine sicher zu erwartende Entwicklung nach dem Ehezeit-Ende einzubeziehen (BGH FamRZ 88, 940). Die grobe Unbilligkeit muss sich aus einer Gesamtschau der beiderseitigen wirtschaftlichen, sozialen, persönlichen Verhältnisse ergeben. Insbesondere sind die objektiven Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Ehegatten zu berücksichtigen. Für die Annahme einer groben Unbilligkeit ist erforderlich, dass der Versorgungsausgleich nicht zu einer ausgewogenen sozialen Sicherheit beider Ehegatten beiträgt, sondern im Gegenteil zu einem erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht zu Lasten des Ausgleichspflichtigen führt.

Ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist zum Beispiel dann gerechtfertigt, wenn der Versorgungsausgleich eine Erhöhung der ausreichenden Versorgung des Berechtigten zur Folge hätte und dem Verpflichteten Anrechte entziehen würde, auf die dieser dringend angewiesen ist (BGH NJW 82, 989; 05, 2455). Bei noch erwerbstätigen Ehegatten sind die beiderseitigen Erwerbs- und Versorgungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (BGH NJW 1982, 224).

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin wegen der Betreuung des behinderten Kindes langfristig an der Aufnahme einer vollschichtigen

Tätigkeit gehindert ist. Der Antragsgegner hat hingegen die Möglichkeit sich nunmehr beruflich fort zu entwickeln und schließlich eine Vollzeittätigkeit anzunehmen. Die Antragstellerin hat hingegen zwischenzeitlich ihre Option auf eine Vollzeitstelle aufgeben müssen. Des Weiteren zahlt der Antragsgegner derzeit keinen Unterhalt und es ist nicht absehbar, ob und wann er Unterhaltszahlungen erbringen wird. Die Antragstellerin ist somit, zumal sie für das gemeinsame behinderte Kind sorgt, auf ihre Versorgung dringend angewiesen, während der Antragsgegner die Möglichkeit hat, sich zukünftig durch Aufnahme einer vollschichtigen Tätigkeit abzusichern.

**Anmerkung der Redaktion:**

Diese Entscheidung ist noch zum alten Versorgungsausgleichsrecht ergangen. Es gilt nach § 48 VersAusglG vom 03.04.2009 für alle Ehescheidungen, die bis zum 1.9.2009 anhängig geworden und am 30.9.2010 noch nicht in 1. Instanz entschieden sind. Bei ruhenden Verfahren findet seit dem 30.09.2009 das neue Recht Anwendung.

Das seit 1.9.2009 geltende Recht hat in § 27 VersAusglG eine neue Härteregelung, die keine Fallgruppen mehr kennt. Sie lautet:

„Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.“